

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	13.07.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

## Projekt Abstufung K 1419 zur Gemeindestraße

### I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

### II. Sach- und Rechtslage, Begründung

In einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurde am 27.04.2010 einem Vollausbau der K 1419 von Ebersbach an der Fils nach Schlierbach in einer Breite von 4,75 m zugestimmt (BU UVA 2010/21). Von den Markungsgemeinden Ebersbach, Albershausen und Schlierbach wurde einstimmig beschlossen, die jetzige Kreisstraße 1419 10 Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu einer Gemeindeverbindungsstraße zum nächsten Jahresbeginn abzustufen.

Gleichzeitig wurde vom Landkreis der Beschluss gefasst, die K 1419 nur auszubauen, wenn die Markungsgemeinden bereit sind, die ausgebaute Straße in ihre Baulast zu übernehmen.

In einer Vereinbarung vom 30.04.2010 erklären sich die Markungsgemeinden Ebersbach, Albershausen und Schlierbach einverstanden, dass die gesamte K 1419 nach 10 Jahren zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft wird und in ihre Baulast übergeht.

Die Abstufung der K 1419 erfolgt zum 01.01.2022.

Die Gesamtlänge der Strecke beträgt 4.365 m. Davon gehen 268 m auf die Gemarkung Ebersbach, 1.506 m auf die Gemarkung Bünzwangen, 524 m auf die Gemarkung Albershausen und 2.073 m auf die Gemarkung Schlierbach über. Die hiervon betroffenen Gemeinden wurden mit Schreiben vom 17.06.2021 über die Abstufung informiert.

### III. Handlungsalternative

Die mangelnden Handlungsalternativen entnehmen Sie bitte der BU UVA 2010/21, sowie der BU UVA 2010/4.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind entsprechend der Verkehrsbedeutung Straßenzüge in die hierfür vorgesehene Straßengruppe (Bundes-, Landes-, Kreisstraße) einzustufen. Damit ergeben sich aber auch für die zuständigen Straßenbaulastträger Pflichten und Aufgaben. So hat der Straßenbaulastträger die Straße entsprechend seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Kommunale Straßenbaulastträger erhalten hierfür Leistungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Die Leistungen nach dem FAG an den Landkreis Göppingen reduzieren sich entsprechend dem Übergang der Straßenbaulast auf die Stadt Ebersbach, die Gemeinde Albershausen und die Gemeinde Schlierbach, d.h. für insgesamt 4.365 m.

Mit dem Übergang der Straßenbaulast übernehmen die Stadt Ebersbach, die Gemeinde Albershausen und die Gemeinde Schlierbach die Erhaltungspflicht.

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Träger den neuen Trägern für einen zuvor ordnungsgemäßen Unterhalt einzustehen (§ 10 Abs. 2 Straßengesetz BW). Ein Erhaltungsdefizit wurde nicht festgestellt.

#### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat